

## SATZUNG

### **§ 1 NAME UND SITZ**

Der Verein führt den Namen „Frankenau-Revival“ und hat seinen Sitz in 35110 Frankenau. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Frankenau-Revival e.V.“

### **§ 2 ZWECK, Gemeinnützigkeit der Vereins**

(1) Der Verein mit Sitz in 35110 Frankenau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
- b) die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
- c) die Förderung von Erholungsrelevanten Inhalten um den Bedürfnissen von Besuchern, Bewohnern und Besitzern des Feriendorfes Frankenau zu entsprechen.

(3) Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch:

- a) zweckgerichtete Begrünung der Ferienwohnanlagen
- b) die planerische, umweltgerechte Einwirkung bei Baumaßnahmen
- c) die Förderung von lokalen Künstlern im Form von Festivitäten u.ä. zur Generierung zweckgebundener Projekte.
- d) Planung, Erstellung und Durchführung von gestalterischen Maßnahmen und Verschönerungsaktionen
- e) Unterhaltung von Freizeitaktivitäten für alle Altersgruppen um ein generationenübergreifendes Zusammenleben zu fördern.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 ENTSTEHUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die eine schriftliche Beitrittserklärung unter gleichzeitiger Anerkennung dieser Satzung rechtsgültig unterzeichnen.

Minderjährige bzw. juristische Personen können die Mitgliedschaft über die gesetzlichen Vertreter erwerben.

**Es werden folgende Arten der Mitgliedschaft unterschieden:**

**a) Aktive Mitgliedschaft**

Die aktive Mitgliedschaft beinhaltet das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

**b) Gastmitgliedschaft**

Die Gastmitgliedschaft hat kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

**c) Ehrenmitgliedschaft**

Der Vorstand kann Einzelmitgliedern wegen besonderer Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Diese Ehrenmitgliedschaft ist ab dem Datum der Verleihung grundsätzlich beitragsfrei.

**Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird rechtsgültig mit der ersten Beitragszahlung (Zahlungseingang).

Über die Mitgliedschaft wird eine Mitgliedskarte ausgestellt.

Mitgliedsbeiträge werden über das Bankeinzugsverfahren oder in Bar erhoben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen in der Adresse oder Kontoverbindung dem Vorstand zeitnah mitzuteilen, damit dem Verein keine Nachteile entstehen.

Ausnahmen können durch den Vorstand beschlossen werden.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Die Mitgliedschaft, als auch das daraus etwaige resultierende Stimmrecht ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem Dritten überlassen werden.

**Mitgliedsdaten**

Die Speicherung und Nutzung der persönlichen Daten für die Vereins- und Mitgliederführung erfolgt ausschließlich unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.

**§ 4 MITGLIEDSBEITRAG**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich überprüft und ggfs. angepasst. Der Vorstand erläutert die Höhe der Beiträge, die dann auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist ab dem folgenden Jahr gültig. Der Beitrag gilt - unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung - für das Jahr, in dem er entrichtet wurde.

In Einzelfällen entscheidet der Vorstand über Ausnahmen von dem o.a. Vorgehen.

Die Mitgliedschaft läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember des laufenden Jahres und verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern es nicht wie unter § 5 dieser Satzung beendet wird.

#### **§ 5 BEENDIGUNG EINER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft endet entweder durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand an dessen Geschäftsadresse zu erklären.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, muss die Erklärung von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Der Austritt kann nur mit Wirkung zum Ende eines Jahres erfolgen. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Bei Briefsendungen gilt das Datum der Absendung, ansonsten das Datum der Übergabe an ein Vorstandsmitglied.

#### **Ausschluss**

Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seiner Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise mehr als 2 Monate in Verzug ist.

Zur Rechtsgültigkeit des Ausschlusses ist eine schriftliche Mahnung innerhalb dieses Zeitraumes notwendig, wobei darin auf diese Folge des Verzuges hinzuweisen ist. Der Beschluss ist dem Mitglied dann schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss ist ferner zulässig, wenn ein Mitglied schuldhaft in erheblicher Weise die Interessen des Vereins verletzt, oder gegen die Ziele des Vereins verstößt. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss aus diesem Grund ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sein Verhalten vor dem Vorstand zu begründen. Gibt der Vorstand der vorgelegten Begründung nicht statt, muss der Beschluss zum Ausschluss dem Mitglied mit Begründung in schriftlicher Form zugestellt werden.

Binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses kann das Mitglied hiergegen Einspruch einlegen.

Hierüber entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Solange der Ausschluss nicht rechtskräftig ist, ruht die Mitgliedschaft.

#### **§ 6 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich.

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Abstimmungsberechtigt und wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder, die nicht beitragsrückständig sind. Dabei ist über jedes Mitglied einzeln abzustimmen. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Eine

Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Seine Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf von einem der beiden Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner aktiven Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist der jeweilige Antrag abgelehnt. Zur Veröffentlichung eines ausführlichen Jahresberichtes ist der Vorstand verpflichtet.

Die Prüfung der Kasse inkl. aller Kassenbewegungen wird jährlich von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern durchgeführt, von denen einer alle zwei Jahre turnusgemäß ausscheidet. Über die Entlastung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag der Rechnungsprüfenden.

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen vom Datum der schriftlichen Einladung an gerechnet. Der Einladung muss eine Tagesordnung beigelegt sein.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, falls ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung verlangt.

Der Vorstand kann zu jeder Zeit mit einer einfachen Mehrheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollant, einem weiterem Vorstandsmitglied und einem aktiven Mitglied unterzeichnet werden muss.

**Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:**

- Wahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 4
- Beschluss über Anträge von Mitgliedern
- Beschluss von Satzungsänderungen
- Beschluss über die Auflösung des Vereins
- Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5

Ein Beschluss von Satzungsänderungen, ein Beschluss über die Auflösung des Vereins und ein

Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Sonst genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der jeweilige Antrag abgelehnt. Jedes aktive Mitglied ist nur mit einer Stimme stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten aktiven Mitglieder anwesend sind.

Sofern Nichtmitglieder in der Versammlung anwesend sind, befindet die Mitgliederversammlung nach Eröffnung der Versammlung über deren weitere Teilnahme.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt.

### **§ 7 VERMÖGENSVERWALTUNG**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist verpflichtet, seine Verwaltungsausgaben auf ein vertretbares Maß zu beschränken.

Das Vereinsvermögen ist mittels einer übersichtlichen und einfachen Buchführung ordnungsgemäß zu verwalten und ggf. risikoarm anzulegen.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Der Vereinsvorstand trifft die Entscheidung der finanziellen Förderung von Projekten nach Vorlage von Kostenvoranschlägen und ggfs. Angeboten.

Über die mit Finanzmitteln des Vereins durchgeführten Arbeiten hat der Vorstand der Mitgliederversammlung jährlich zu berichten.

### **§ 8 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Im Falle einer Auflösung durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 6 geht das Restvermögen an das DRK über, das verpflichtet ist, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Als Liquidatoren fungieren die Vorstandsmitglieder. Schriftliche Unterlagen des Vereins werden zehn Jahre aufbewahrt.

Datum der Gründung: 02.04.2024